

§ 4 GGBV-lof Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

GGBV-lof - Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei Beförderungen gemäß § 3 sowie solchen, die nicht den §§ 2 oder 3 unterliegen, sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden der gefährlichen Güter verhindern.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at